



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 im Rahmen der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 2.11.2026

Im Vorfeld der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 2.11.2026 erlauben wir uns nachfolgend zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2026 Stellung zu nehmen.

Unsere zentralen Forderungen zum Gesetzentwurf, die nachfolgend detailliert erörtert werden:

1. Anhebungen von steuerlichen Freibeträgen und Pauschalen vornehmen, insbesondere für Freibeträge bei Erbschaft- und Schenkungsteuer
2. Entfernungspauschale ab 2026 auf mindestens 45 Cent und Kilometerpauschale bei Auswärtstätigkeiten anheben
3. Stromsteuer für alle auf europäisches Mindestmaß senken
4. Spekulationsfrist bei Immobilien in Scheidungsfällen abschaffen (Bundesratsvorschlag zustimmen)
5. Öffnungsklausel bei der Kaufpreisaufteilung bei Immobilien einführen
6. Restnutzungsdauergutachten nicht auf Fertigstellungszeitpunkt abstellen (Bundesratsvorschlag ablehnen)
7. 15 % Grenze bei anschaffungsnahen Herstellungskosten abschaffen oder großzügig anpassen
8. Streichung der vorgeschlagenen Änderung bei der Definition der ersten Tätigkeitsstätte
9. Anpassungen bei der Lohnsteuerjahresbescheinigung teilweise streichen und arbeitgeberfreundlich anpassen

Im Folgenden erläutern wir unsere Forderungen im Detail.

1. Anpassung von steuerlichen Freibeträgen und Pauschalen

Wir stellen erneut fest, dass das Jahressteuergesetz 2026 nicht dafür genutzt werden soll, steuerliche Pauschalen oder Freibeträge anzupassen.

Daher wiederholen wir unsere regelmäßige Forderung, dass jeder Entwurf eines steuerlichen Gesetzes genutzt werden sollte, um alle Pauschalen im Steuerrecht regelmäßig zu überprüfen und an die Inflation und Wertentwicklung anzupassen. Dafür bietet sich vor allem ein Jahres-

steuergesetz, wie dieses, an. Hier bleibt der aktuelle Gesetzentwurf leider erneut hinter den Erwartungen der Steuerzahler zurück.

Es zeigt sich, dass viele Pauschalen bzw. Freibeträge seit mehr als 20 Jahren (lohnsteuerlicher Freibetrag für Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 1a S. 3 EStG (1996, damals noch als Freigrenze) oder Gewerbesteuerfreibetrag nach § 11 Abs. 1 GewStG (2002) manche sogar fast 70 Jahre (Werbungskostenpauschbetrag für sonstige Einkünfte nach § 9a S. 1 Nr. 3 EStG), nicht angepasst wurden. Wir fügen in der Anlage 1 eine Übersicht bei, die die aus unserer Sicht notwendigen Anpassungen von Pauschalen, Freibeträgen und Freigrenzen aufzeigt. Gerade aufgrund der Inflation sind die genannten Pauschalen veraltet.

Im Bereich des ErbStG sind die Werte vor allem von Immobilien in den letzten Jahren deutlich gestiegen, sodass hier eine Anpassung unbedingt angezeigt ist. Zumal würde es der Gerechtigkeitsdiskussion um die Erbschaftsteuer entgegenkommen, wenn die Freibeträge, die vor allem auch für das Privatvermögen genutzt werden, angepasst werden. Angesichts der demografischen Veränderungen zeigt sich auch, dass in vielen Fällen auch an Geschwister, Neffen oder Nichten oder sogar an Nichtfamilienangehörige vererbt oder verschenkt wird. Der bisher geltende nur geringe Freibetrag von 20.000 Euro führt in diesen Fällen zu einer erheblichen Steuerbelastung. Hier erscheint eine Anhebung auf 100.000 Euro sinnvoll. Es sollte auch nicht bis zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts gewartet werden, da nicht zu erwarten ist, dass es zum Freibetrag Aussagen geben wird.

Auch der Gewerbesteuerfreibetrag sollte gerade in der aktuellen Situation angehoben werden. Dies kann vor allem bei kleineren und mittleren Einzelunternehmen und Personengesellschaften zu einer notwendigen steuerlichen Entlastung führen.

Auch der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hat in den Empfehlungen der Ausschüsse unter Nr. 58 die fehlende Anpassung der steuerlichen Pauschalen und Freibeträge kritisiert und die zeitnahe Prüfung und Anpassung aller Freibeträge anhand der Wertentwicklung vorgeschlagen.

Petition: Alle steuerlichen Freibeträge und Pauschalen sollten anhand der Inflation seit Einführung bzw. letzter Anpassung überprüft und angehoben werden.

2. Anhebung der Entfernungspauschale

Aufgrund der aktuellen Situation und weiter hohen Preisen an den Tankstellen erneuern wir unsere Forderung, die Entfernungspauschale zeitnah anzuheben. Vor allem Pendler sind und werden weiter von den gestiegenen und weiter steigenden Preisen an den Tankstellen belas-

tet werden. Die Entfernungspauschale kommt dabei allen Einkommensgruppen zugute. Diejenigen, die geringere Einkommen haben und keine Steuern zahlen, können die Mobilitätsprämie über eine Steuererklärung beantragen.

Wir möchten noch einmal ausdrücklich darauf hinweisen, dass es sich bei der Entfernungspauschale um eine wichtige steuerrechtliche Regelung handelt, um die Besteuerung nach dem Leistungsfähigkeits- und Nettoprinzip sicherzustellen. Eine Anhebung der Entfernungspauschale wirkt im Übrigen für alle Berufspendlergruppen entlastend. Es ist kein steuerrechtliches Geschenk und auch keine Subvention, wie regelmäßig behauptet wird. Das Bundesverfassungsgericht und der Bundesfinanzhof haben immer wieder die Erforderlichkeit des steuerlichen Abzugs für Fahrtkosten zur Arbeit herausgestellt.

Die Bundesregierung stellt richtigerweise z. B. in Subventionsberichten klar, dass die Entfernungspauschale keine Subvention ist, sondern notwendig, um dem verfassungsrechtlichen Leistungsfähigkeitsprinzip Genüge zu tun. Behauptungen, dass bei der Entfernungspauschale eine Subvention vorliegen würde, entbehren jeglicher Grundlage. Es stellt sich hier schon die Frage, wer oder was subventioniert werden soll.

Auch dem Argument, es gäbe Bevölkerungsgruppen, die bewusst und freiwillig weiter vom Arbeitsplatz wegziehen würden, um die Entfernungspauschale in Anspruch nehmen zu können, erteilen wir eine klare Absage. In der Regel wird der Wohnort aus finanziellen oder organisatorischen Gründen, wie Schul- oder Kinderbetreuung, gewählt oder einfach nur aus dem Grund, dass in der Nähe des Arbeitsplatzes gar kein Wohnraum zur Verfügung steht.

Im Übrigen gilt die Entfernungspauschale für alle Arbeitnehmer, unabhängig davon, welches Verkehrsmittel sie nutzen. Die Höhe ist gleich, unabhängig davon, ob sie mit dem Pkw, mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder zum Beispiel mit einem Fahrrad oder E-Bike zur Arbeit fahren. Aus diesem Grund entsteht auch keine Anreizwirkung durch eine höhere Pauschale, z. B. Fahrten nur deshalb mit dem Pkw durchzuführen, die nicht notwendig oder vermeidbar wären, um eine erhöhte Entfernungspauschale zu erhalten.

Im Gegenteil: Eine höhere Entfernungspauschale fördert auch die Nutzung der Fahrten zur Arbeit mit dem öffentlichen Nahverkehr, soweit dieser entsprechend vorhanden ist. Die Kosten hier sind aktuell nur leicht angestiegen.

Die Entfernungspauschale ist grundsätzlich nicht als Kostenersatz ausgestaltet. Da nur die einfache Wegstrecke mit der Entfernungspauschale abgegolten wird, werden insbesondere bei der Nutzung eines Pkw die Kosten nur anteilig berücksichtigt. Es profitiert faktisch derjenige am meisten, der geringe Kosten für die Wege zur ersten Tätigkeitsstätte (z. B. bei der Nutzung eines Fahrrades oder des öffentlichen Nahverkehrs) verursacht.

Die Entfernungspauschale kann im Übrigen auch bereits unterjährig steuerliche Entlastung bringen, wenn die Beschäftigten mit längeren Fahrtwegen sich einen entsprechenden Freibetrag in den Lohnsteuerabzugsmerkmalen beim Finanzamt eintragen lassen. Dieser führt dann bereits monatlich zu einer geringeren Lohnsteuerbelastung.

Eine rückwirkende Anhebung für 2026 würde nunmehr noch allen zugutekommen, die eine Steuererklärung abgeben.

Petition: Wir plädieren für eine Erhöhung der Entfernungspauschale auf mindestens 45 Cent ab dem ersten Kilometer rückwirkend für das Jahr 2026.

Gleichzeitig sollte auch die Kilometerpauschale im Bundesreisekostengesetz, die für die Erstattung der Fahrten mit einem PKW im Falle einer Auswärtstätigkeit gilt, angehoben werden.

3. Senkung der Stromsteuer

Besonders enttäuschend finden wir, dass Aussagen im Koalitionsvertrag auch in der aktuellen Situation steigender Inflation weiter nicht umgesetzt werden sollen. Wir sehen es kritisch, dass teilweise Unternehmen und die privaten Haushalte weiter bei der Stromsteuer nicht entlastet werden. Dies ist enttäuschend und verhindert die Entlastungen von vielen Haushalten und Betrieben. Bei den Unternehmen führt die Differenzierung zu Verzerrungen und Wettbewerbsnachteilen, weil viele – vor allem auch kleinere – Betriebe weiterhin nicht von der Entlastung profitieren.

Für private Haushalte haben wir die möglichen Entlastungen berechnet:

- Ein Single-Haushalt mit einem durchschnittlichen Jahresstromverbrauch von 1.800 kWh wäre um 42 Euro entlastet worden.
- Für einen Zwei-Personen-Haushalt mit 2.800 kWh Stromverbrauch hätte die Entlastung bei 65 Euro pro Jahr gelegen.
- Ein Drei-Personen-Haushalt mit einem Verbrauch von 3.800 kWh wäre mit 88 Euro entlastet worden.
- Bei einer 4-köpfigen Familie mit einem Jahresverbrauch von 4.800 kWh hätte die jährliche Entlastung sogar 111 Euro betragen.

Das Argument fehlenden Haushaltsmittel überzeugt nicht. Zum einen erreichen die Steuereinnahmen des Fiskus neue Rekordhöhen, was auch durch die aktuelle Steuerschätzung belegt wird. Zum anderen vermissen wir engagierte Beiträge zur Haushaltskonsolidierung.

Eine Senkung der Stromsteuer würde auch zu gewünschten Investitionsanreizen führen. So wird der Einbau einer Wärmepumpe durch niedrigere Strompreise automatisch attraktiver,

ebenso der Kauf eines E-Autos. Eine gesonderte Förderung für diese Investitionen wäre dann überflüssig oder könnten zumindest zurückgefahren werden.

Petition: Wir plädieren daher für eine Entlastung bei der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für alle Unternehmen und alle Privathaushalte.

4. Bundesratsempfehlung 2 zu Artikel 1a – Einfügen § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG (keine Spekulationsfrist in Scheidungsfällen)

Der Bundesrat empfiehlt, die geltende Spekulationsfrist von 10 Jahren bei Immobilien nicht anzuwenden, wenn im Falle der Trennung/Scheidung im Rahmen einer Vermögensauseinandersetzung auch über die im gemeinsamen Eigentum stehende Immobilie Einigung erzielt wird. Aufgrund der meist vorliegenden räumlichen Trennung im Scheidungsfall kann die geltende Ausnahme, wenn die Immobilie selbst bewohnt wird, nicht angewandt werden, wenn die 10-Jahresfrist noch nicht abgelaufen ist.

Die Zwangslage in einem Trennungsfall verschärft sich damit, weil noch steuerliche Folgen bei der Vermögensauseinandersetzung drohen.

Der Bundesrat empfiehlt daher, im Gesetzeswortlaut als Ausnahme von der 10-Jahresfrist auch auf eine Eigennutzung durch die veräußernde Beteiligte oder den veräußernden Beteiligten vor der räumlichen Trennung abzustellen. Es wird dabei nur auf den Zeitraum bis zur räumlichen Trennung abgestellt, auch wenn die Trennung länger als das zivilrechtlich erforderliche Trennungsjahr zurückliegt.

Petition: Wir unterstützen den Vorschlag des Bundesrates, § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 4 EStG einzufügen und so die Spekulationsfrist in Scheidungsfällen abzuschaffen.

5. Artikel 3 Nr. 3 – § 6f EStG (Neuregelung) – Kaufpreisaufteilung bei Immobilien

Mit dem neuen § 6f EStG ist eine Neuregelung zur Kaufpreisaufteilung bei bebauten Grundstücken geplant. Eine rechtssichere Regelung zur Kaufpreisaufteilung ist notwendig und daher begrüßen wir den Vorstoß.

Positiv ist die Erwähnung und Bestätigung der bisherigen Praxis in § 6f Abs. 1 EStG, dass eine bereits im notariellen Kaufvertrag vorgenommene Aufteilung des Gesamtkaufpreises von der Finanzverwaltung zu akzeptieren ist, solange diese die realen Wertverhältnisse nicht in grundsätzlicher Weise verfehlt und wirtschaftlich haltbar erscheint. Dies ist aus Sicht der Steuerzahler positiv.

Allerdings zeigen uns erste Rückmeldungen, dass bei der derzeit vorgesehenen Ausgestaltung die Gefahr besteht, dass insbesondere Eigentümer von Bestandsimmobilien in hochpreisigen Bodenwertlagen steuerlich benachteiligt werden. Nach unserem Verständnis würde die vorgesehene Regelung die modellhafte Aufteilung nach den Vorgaben der ImmoWertV faktisch zur alleinigen Regelmethode erheben und sachgerecht begründete, marktgerechtere Bewertungsansätze weitgehend ausschließen.

Dies kann insbesondere in Großstädten und Regionen mit hohen Bodenrichtwerten dazu führen, dass der Bodenwertanteil überzeichnet und der Gebäudewertanteil unrealistisch niedrig angesetzt wird. Die Folge wären deutlich reduzierte Abschreibungsmöglichkeiten, obwohl die tatsächlichen Marktverhältnisse und die wirtschaftliche Bedeutung des Gebäudes ein anderes Bild zeigen.

Rückmeldungen sehen aber problematisch an der vorgeschlagenen Regelung, dass die Verkehrswertermittlung nach dem Modell der ImmoWertV ohne weitere Korrekturmöglichkeit unmittelbar zur steuerlichen Kaufpreisaufteilung führt. Denn in der Verkehrswertermittlung erfüllen Bodenwert, Gebäudewert und Marktanpassung eine rein modellbezogene Funktion. Die modellkonforme Anwendung eines Bodenrichtwerts für ein fiktiv unbebautes Grundstück kann zwar im Zusammenspiel mit den abgeleiteten Marktanpassungsfaktoren (insbesondere Sachwertfaktor und Liegenschaftszinssatz) zu einem plausiblen (Gesamt-)Verkehrswert führen, daraus folgt aber nicht, dass derselbe Bodenwert in jedem Fall unmittelbar für eine sach- und vor allem marktgerechte Aufteilung des Kaufpreises zwischen Grund und Boden sowie Gebäude geeignet ist.

Der Gesamtwert eines bebauten Grundstücks kann modellkonform zutreffend ermittelt sein, während die aus demselben Modell abgeleiteten Einzelanteile für Grund und Boden sowie Gebäude steuerlich zu deutlich unplausiblen Ergebnissen führen können.

Bodenrichtwerte werden in bebauten Gebieten grundsätzlich so ermittelt, als wäre das Grundstück unbebaut (vgl. § 196 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie § 13 Abs. 2 ImmoWertV). Sie bilden damit regelmäßig die Wertverhältnisse eines fiktiv unbebauten oder neu bebaubaren Grundstücks ab. In hochpreisigen innerstädtischen Lagen spiegeln Bodenrichtwerte daher die wirtschaftlichen Erwartungen an eine fiktive Neubebauung oder optimale Grundstücksausnutzung wider.

Bei Bestandsimmobilien ist diese Betrachtung nicht ohne Weiteres übertragbar. Das Grundstück ist bereits tatsächlich bebaut und für diese Art der bereits bestehenden Bebauung soll eine sach- und marktgerechte Aufteilung erfolgen. Die vorhandene Bebauung kann aber aufgrund ihres Alters, ihrer Ausstattung, ihres energetischen Zustands, mietrechtlicher Rahmen-

bedingungen oder ihrer konkreten Ertragsfähigkeit hinter einer fiktiven Neubebauung zurückbleiben. In solchen Fällen führt der Ansatz des Bodenrichtwerts zu einem überhöhten Bodenwertanteil und spiegelbildlich zu einem unangemessen niedrigen Gebäudewertanteil.

Auch Gutachterausschüsse weisen darauf hin, dass bei Bestandsobjekten mit abweichender Ertragsfähigkeit der Bodenwert gegebenenfalls in Abhängigkeit von der Miethöhe anzupassen ist.

Eine Öffnungsklausel wäre hier eine praktische Lösung. Abweichende Methoden können zugelassen werden, wenn

- diese bewertungsfachlich anerkannt oder nachvollziehbar begründet sind,
- sie auf Marktdaten beruhen,
- sie die tatsächlichen Objekt- und Marktverhältnisse berücksichtigen,
- sie die Wertanteile transparent und nachvollziehbar herleiten,
- sie durch ein qualifiziertes Sachverständigengutachten oder eine qualifizierte Sachverständigenstellungnahme dokumentiert werden.

Die Öffnungsklausel sollte dabei bewusst verfahrensoffen formuliert werden. Eine gesetzliche Festlegung auf ein einzelnes Verfahren wäre nicht sachgerecht, weil die geeignete Methode oft von Objektart, Datenlage, Marktsegment und regionalen Gepflogenheiten abhängt. Sinnvoll wäre aber eine ausdrückliche Klarstellung, dass sachverständig begründete Verfahren zur Anpassung des Bodenwerts an die Ertragsfähigkeit des Bestandsobjekts zulässig sind.

Petition: Wir empfehlen eine ausdrückliche Öffnungsklausel für Fälle, in denen die modellhafte Aufteilung zu offensichtlich nicht sachgerechten Wertanteilen führt. Die modellhafte Aufteilung nach ImmoWertV kann Standard bleiben. Sie sollte aber durch sachverständig begründete, marktgerechte Verfahren ersetzt werden können, wenn sie im konkreten Einzelfall offensichtlich nicht zu plausiblen Wertanteilen führt.

Wir möchten noch einen weiteren Aspekt benennen.

Im neuen § 6f Abs. 3 EStG wird anscheinend zudem mit zweierlei Maß gemessen. Während die Finanzverwaltung lediglich eine der Grundsätze des Absatzes 2 berücksichtigende zeit- und arbeitsaufwandsparende Arbeitshilfe anwenden darf, wird dem Steuerzahler die Pflicht für ein zeit- und kostenaufwendiges Gutachten unter Berücksichtigung der Vorgaben nach Absatz 2 auferlegt, bei dem zudem zwingend eine persönliche Vorortbesichtigung durch eine deutlich eingeschränkte Auswahl an Sachverständigen mit nachgewiesener besonderer Sachkunde erforderlich ist.

Für die Finanzverwaltung und für die Steuerpflichtigen sollten gleichermaßen entweder die "Grundsätze" oder die "Vorgaben" des Absatzes 2 gelten, aber keinesfalls unterschiedliche Maßstäbe.

Ebenso sollten für beide Seiten gleichermaßen entweder "sachverständige Begründungen" oder gleichermaßen ein "Gutachten" mit persönlicher Vorortbesichtigung als Nachweis vorgeschrieben werden.

6. Bundesratsempfehlung Nr. 6 – Änderung § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG – Restnutzungsdauergutachten bei Immobilien für die Abschreibungsdauer

Der Bundesrat empfiehlt in seiner Stellungnahme unter Ziffer 6 eine Anpassung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG derart, dass ein Gutachten für eine kürzere Nutzungsdauer nur anerkannt werden muss, wenn es auf den Zeitpunkt der Fertigstellung erstellt wird.

Dieser Vorschlag sollte abgelehnt werden.

Eine entsprechende Änderung würde den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer für praktisch den gesamten Gebäudebestand abschaffen. Eine solche Einschränkung würde den wohnungs- und klimapolitischen Zielen im Gebäudebestand zuwiderlaufen. Bei einem Erwerb älterer Gebäude wäre faktisch ein Nachweis der verkürzten Nutzungsdauer nicht mehr möglich.

Die Auswirkungen wären aus unserer Sicht gravierend und ein falsches Signal für Wohnungsbau und Klimaschutz. Deutschland baut jährlich weniger als 0,5 % seines Wohnungsbestands neu, die energetische Sanierungsquote liegt bei 0,67 %. Wer den tatsächlichen Werteverzehr gerade beim Erwerb von Bestandsgebäuden steuerlich ausblendet, verteuert Sanierungen und entfernt den Gebäudesektor weiter von seinen Klimazielen. Zugleich drohen Auftragseinbrüche in den Sanierungsgewerken des Handwerks.

Grundsätzlich ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Gebäude je nach Baujahr über 50, 40 oder 33 Jahre abgeschrieben werden, die Kosten also entsprechend verteilt werden können. Bereits der BFH hat geurteilt, dass bei einem Kauf einer älteren Immobilie es nachvollziehbar ist, wenn eine kürzere Nutzungsdauer nachgewiesen wird.

Es ist nachvollziehbar, dass auch eine Immobilie nicht unendlich nutzbar ist. Würde eine kürzere Nutzungsdauer bei einer gebrauchten Immobilie nicht möglich sein, würde mit jedem Verkauf die Abschreibungsdauer von i. d. R. 50 oder 40 Jahren wieder erneut beginnen, selbst wenn keine wesentlichen Erhaltungsaufwendungen stattfinden.

Politisch sollte aber unterstützt werden, dass Steuerzahler auch in ältere Immobilien investieren. Zum einen können so Sanierungen stattfinden und der Wohnungsmarkt verbessert werden, zum anderen können auch klimapolitische Ziele verfolgt werden, wenn z. B. energetische Maßnahmen vorgenommen werden.

Die Berücksichtigung der Nutzungsdauer ist daher auch Finanzierungsaspekt, weil das zu versteuernde Einkommen davon erheblich beeinflusst wird. Es geht somit nicht nur um den sog. Cash-Flow einer Immobilie, sondern auch um den steuerlichen Aspekt, der eine Finanzierung beeinflusst.

Beispiel:

6-Parteien-Stadthaus, Baujahr 1926

- Kaufpreis: 500.000 €
- Wohnfläche: 400 m²
- Kaltmiete: 8,00 €/m²
- Jahreskaltmiete: 38.400 €
- Finanzierung: 450.000 €
- Eigenkapital einschließlich Kaufnebenkosten: ca. 100.000 €
- Zinssatz bei Erwerb: 4 %
- anfängliche Tilgung: 1,5 %

Die Finanzierungsphase stellt sich wie folgt dar:

38.400 € Jahreskaltmiete

abzüglich 7.680 € für Mietausfall, Instandhaltung, Verwaltung, nicht umlagefähige Kosten und Rücklagen (pauschal 20 %)

abzüglich 18.000 € Zinsen

abzüglich 6.750 € Tilgung

verbleiben 5.970 € Cashflow vor Einkommensteuer im Jahr bzw. knapp 500 € monatlich.

Dafür setzt der Käufer rund 100.000 € eigenes Kapital ein, übernimmt 450.000 € Schulden und trägt die Risiken und den erheblichen Instandhaltungs- und Modernisierungsbedarf eines mehr als 100 Jahre alten Hauses.

In einem solchen Fall-liegt der wirtschaftliche Sinn nicht im kurzfristigen Cashflow, sondern darin, über viele Jahre ein Vermögen und damit einen Baustein für eine Altersvorsorge aufzubauen.

Bei einem Gebäudeanteil von 400.000 € und einer gutachterlich festgestellten tatsächlichen Restnutzungsdauer von 20 Jahren würde die AfA mit einem Gutachten 20.000 € jährlich betragen. Dagegen beträgt die pauschale AfA von 2 %: 8.000 € jährlich. Somit würden 12.000 € jährlich bzw. 1.000 € monatlich zusätzlich als steuerpflichtiges Einkommen bestehen, wenn

die verkürzte Restnutzungsdauer nicht mehr berücksichtigt werden kann. Dies beeinflusst also auch die Investitionsentscheidung.

Investitionen im Wohnbereich sollten stets unterstützt und nicht behindert werden. Ende 2025 gab es in Deutschland 44,0 Millionen Wohnungen. Fertiggestellt wurden 2025 nur 206.600 Wohnungen, 18 % weniger als im Vorjahr und der niedrigste Wert seit 2012. Das entspricht weniger als 0,5 % des Bestands. Die energetische Sanierungsquote sank 2025 auf 0,67 %. Für die Klimaziele im Gebäudesektor wären rund 2 % erforderlich. Die vorgeschlagene Maßnahme fördert den Wohnungsbau nicht.

Auch mit Blick auf den Klimaschutz wäre die Einschränkung nachteilig. Der Gebäudesektor emittierte 2025 103,4 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente und überschritt die zulässige Jahresemissionsmenge von 90,1 Millionen Tonnen deutlich. Zugleich verlangt die EU-Gebäuderichtlinie, dass der durchschnittliche Primärenergieverbrauch von Wohngebäuden bis 2030 um 16 % und bis 2035 um 20 bis 22 % sinkt. Bei Nichtwohngebäuden sind die energetisch schlechtesten 16 % bis 2030 und 26 % bis 2033 zu renovieren.

Der typische Weg zu diesen Zielen wäre, dass ein Investor ein älteres, energetisch schwaches Gebäude kauft und saniert. Kauf und Sanierung finanzieren sich aus dem Cashflow nach Steuern. Ziffer 6 schmälert diesen Cashflow genau in diesen Fällen.

7. Anschaffungsnahe Herstellungskosten anpassen

Hinzu kommt noch ein weiteres Problem. Anschaffungsnahe Herstellungskosten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG) teilen das AfA-Schicksal des Gebäudes. Auch die Sanierungsaufwendungen würden dann ggf. über 50 Jahre verteilt.

Hier sollte ebenfalls ein Umdenken erfolgen. Die aktuelle Systematik der anschaffungsnahe Herstellungskosten behindert Investitionen nach dem Kauf. Grund hierfür ist, dass die Maßnahmen, wenn die 15 % Grenze der Anschaffungskosten für den Gebäudeteil innerhalb von 3 Jahren nach dem Kauf überschritten wird, nicht als steuerlicher Erhaltungsaufwand sofort steuerlich mindernd berücksichtigt wird, sondern über die Abschreibungsdauer von ggf. 50 Jahren.

Hier sollte dringend darüber nachgedacht werden, dass entweder die Regelung komplett abgeschafft wird und Erhaltungsaufwand nach dem Kauf, unabhängig vom Anteil an den Anschaffungskosten, sofort abzugsfähig wird oder dass zumindest die Kosten für energetische Maßnahmen nicht in die 15 %-Grenze einbezogen werden. Eine Anlehnung an die Definition aus § 35c EStG (Energetische Sanierungsmaßnahmen bei eigengenutzten Immobilien) wäre problemlos möglich.

Alternativ könnte die 15 % Grenze z. B. auf 50 % oder 60 % hochgesetzt werden. So kann das erklärte Ziel den Klimaschutz im Sektor Gebäudebestand zu fördern, unterstützt werden.

Stattdessen bleibt lediglich der Neubau über § 7 Abs. 5a und § 7b EStG steuerlich begünstigt. Die steuerliche Lenkung verschöbe sich damit vom Bestandserhalt zu Abriss und Neubau, mit zusätzlichen grauen Emissionen für Baustoffe und Bauprozess. Leicht erreichbare CO₂-Einsparungen im Bestand blieben ungenutzt.

Petition: Die vorgeschlagene Regelung des Bundesrates, bei Restnutzungsdauergutachten zu verlangen, dass diese auf den Fertigstellungszeitpunkt abstellen, sollte nicht übernommen werden.

Stattdessen könnte die Abschreibungsregelung auch so geändert werden, dass 50, 40 oder 33 Jahre zunächst nur für neu gebaute Immobilien gelten. Bei gebrauchten Immobilien sollte eine niedrige Abschreibungsdauer gelten, beispielsweise einheitlich 20 Jahre.

Zudem sollte die Regelung über den anschaffungsnahen Herstellungsaufwand (15 %-Grenze in 3 Jahren nach Anschaffung der Immobilie) entweder abgeschafft oder geändert werden. Die 15 % Grenze sollte daher großzügig angehoben werden. Kosten für energetische Maßnahmen nach der Anschaffung der Immobilie sollten nicht in die 15 % Grenze einbezogen werden.

8. Artikel 4 Nr. 2 – § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG – Änderung des Kriteriums „dauerhaft“ bei der Definition der ersten Tätigkeitsstätte

Mit der Änderung im § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG soll das Kriterium „dauerhaft“, welches für die Feststellung der ersten Tätigkeitsstätte und somit für die Abgrenzung einer Auswärtstätigkeit relevant ist, von 48 Monate auf 24 Monate verringert werden.

Die Regelung würde sich unmittelbar auf das Nettogehalt der betroffenen Beschäftigten auswirken. Sie werden finanziell schlechter gestellt und das in einer Situation, in der bereits die Kosten, z. B. für die Fahrten zur Einsatzstelle gestiegen sind. Sie könnten nur noch die Entfernungspauschale geltend machen, für die einfache Fahrt, statt die Kilometerpauschale nach dem Bundesreisekostengesetz für die Hin- und Rückfahrt.

Im Ergebnis werden mehr Beschäftigte in den Branchen Bau-, Infrastruktur-, IT-, Beratungs-, Forschungs-, Anlagenbau- oder Energieprojekten und Handwerker sowie Filialbeschäftigten im Handel mit mehreren oder wechselnden Einsatzorte eine erste Tätigkeitsstätte haben. Dies hat weitreichende Folgen, denn einige Werbungskosten oder steuerfreier Reisekostenersatz vom Arbeitgeber können nur geltend gemacht, bzw. gewährt werden, wenn eine Auswärtstätigkeit und kein Einsatz an der ersten Tätigkeitsstätte vorliegt.

Mit der Änderung wären steuerfreie Reisekosten oder Werbungskosten in der bisherigen Höhe bei vielen Beschäftigten nicht mehr möglich. Es bliebe die Geltendmachung der Entfernungspauschale, die deutlich geringer ausfällt. Zudem kommt bei Beschäftigten mit Dienstwagen eine zusätzliche Besteuerung der Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte hinzu. Insgesamt wird die finanzielle Situation (das Netto) der betroffenen Beschäftigten verschlechtert.

Es ist auch ein Trugschluss, wenn geglaubt wird, dass Arbeitgeber in diesen Fällen nach Änderung des Gesetzes dann steuerpflichtige Reisekosten erstatten. In vielen betrieblichen Regelungen oder vertraglichen Vereinbarungen der Arbeitgeber findet sich die Formulierung „es werden Reisekosten erstattet, die steuerfrei möglich sind“. Werden die steuerlichen Regelungen entsprechend nachteilig angepasst, werden auch keine Reisekosten mehr gezahlt. Eine Verpflichtung, steuerpflichtige Reisekosten zu zahlen, besteht in den meisten Fällen nicht. Die Geltendmachung von Werbungskosten, die in vielen Fällen zu einer Steuererstattung geführt hat, wäre auch nicht mehr möglich. Die Änderung führt also zu einem finanziellen Nachteil bei einer Vielzahl von Beschäftigten. Dies kann in der aktuellen Situation nicht gewollt sein. Faktisch wirkt sich diese Änderung als Steuererhöhung für eine Vielzahl von Arbeitnehmenden aus, und dies unabhängig von der Einkommenshöhe.

Diese Anpassung ist schlicht unnötig.

Die Änderung steht auch nicht im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes. Vor der Umsetzung der Definition des Kriteriums „dauerhaft“ im Gesetz zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts 2012 ging der Bundesfinanzhof von keiner regelmäßigen Arbeitsstätte bei Tätigkeiten von weniger als 48 Monaten an einem Ort aus.

Im Rahmen der Reisekostenreform, die zum 1.1.2014 in Kraft trat, als das Kriterium „dauerhaft“ eingeführt wurde, hat man sich bei der Definition an der geltenden Rechtsprechung orientiert, welche Tätigkeiten von Arbeitnehmern, die nicht länger als 48 Monate an demselben Ort stattfanden, als Auswärtstätigkeit einstufte. Begründet wurde dies immer mit der Möglichkeit des Beschäftigten, sich auf Wege einzustellen und somit Wohnungssuche, Kinderbetreuung und Familienleben besser koordinieren zu können. Es wurde hierbei festgestellt, dass ein häufiger Wechsel eines Einsatzortes (unter 48 Monate) einen Mehraufwand für die Beschäftigten darstellt und somit durch eine Auswärtstätigkeit und den entsprechenden Werbungskosten oder steuerfreien Pauschalen Rechnung getragen werden kann. Diese Rechtsprechung wurde nicht geändert.

Ein rechtlicher Grund für die Änderung ist somit nicht gegeben.

Vielmehr erscheint die Änderung rein fiskalisch. Die Anpassung erfolgt ohne rechtliche Notwendigkeit und ist daher eher als Gegenfinanzierungseffekt zu sehen.

Zudem soll die Frist für die Tätigkeiten im Ausland bei 48 Monaten unverändert bleiben. Diese Unterscheidung ergibt keinen Sinn. Vielmehr macht dies die Rechtsanwendung nicht transparenter und kann in der betrieblichen Praxis zusätzlichen Abgrenzungs- und Beratungsaufwand verursachen. Dies gilt insbesondere auch für internationale Mitarbeiterereinsätze in Deutschland, bei denen die Differenzierung zwischen 24 Monaten im Inland und 48 Monaten im Ausland sachlich nicht überzeugt.

In der Begründung zum Gesetzentwurf ist ebenfalls kein nachvollziehbarer Grund genannt. Die Behauptung, dass sich im Inland der Arbeitnehmende schneller und einfacher auf sich ändernde Verhältnisse einstellen und seine privaten und beruflichen Interessen dahingehend anpassen kann, ist nicht belegt. Die Umstände von 2014 zu jetzt haben sich keineswegs verändert. Im Gegenteil, die Wohnungssuche gestaltet sich sogar schwieriger und das Anmieten neuer Wohnungen wird zumeist auch teurer.

Die Behauptung, dass durch die Änderung⁷ die Abgrenzung zwischen erster Tätigkeitsstätte und beruflicher Auswärtstätigkeit im Inland weiter vereinfacht sowie der Aufzeichnungs- und Prüfungsaufwand und eine Minderung der ggf. manuell zu bearbeitenden Steuerfälle erreicht werden, ist ein klares Indiz für eine Bevorteilung der Finanzverwaltung und des Fiskus.

Die betroffenen Beschäftigten haben weniger Möglichkeiten, steuermindernde Werbungskosten geltend zu machen.

Zudem werden mehr Fälle mit einer zusätzlichen Versteuerung der Fahrten mit einem Dienstwagen zur ersten Tätigkeitsstätte entstehen. Dies führt zu einer steuerlichen Mehrbelastung der Beschäftigten, die im Gegensatz zu den aktuellen Äußerungen der Bundesregierung stehen, die Arbeitnehmenden entlasten zu wollen.

Petition: Die vorgeschlagene Änderung im § 9 Abs. 4 Satz 3 EStG ist zu streichen.

9. Artikel 5 Nr. 1 – § 41b und Nr. 2 § 41c EStG - Jahreslohnsteuerbescheinigung

Mit den Anpassungen sollen die Angaben in der elektronischen Jahreslohnsteuerbescheinigung erweitert werden. Insbesondere geht es um Bewegungs- und Einzeldaten im Rahmen der Reisekostenabrechnungen bzw. bei anderen Arbeitgebererstattungen und Progressionsleistungen.

Die betroffenen Leistungen unterliegen vielfach weiterhin einer einheitlichen steuerlichen Behandlung, etwa dem Progressionsvorbehalt. Besonders kritisch sind die vorgesehene Aufschlüsselung von Progressionsvorbehaltsleistungen nach Leistungszeitraum und Höhe. Eine entsprechend notwendige differenzierte Erfassung in der Einkommensteuerveranlagung der Leistungen ist nicht ersichtlich.

Die detailliertere Aufteilung steuerfrei erstatteter Reisekosten und Leistungen bei doppelter Haushaltsführung nach Kostenarten und Kalenderjahren sowie zusätzliche Kennzeichen, etwa für betriebliche Kraftfahrzeuge, sind ein weiterer Aspekt, der kritisch gesehen wird.

In der Praxis liegen diese Daten häufig nicht in der Entgeltabrechnung, sondern in getrennten Reisekosten-, HR-, Travel-, Fleet-, Benefits-, Mobility- oder Buchhaltungssystemen. Bei Leistungen im Rahmen der doppelten Haushaltsführung können zusätzlich neue Lohnarten, Anpassungen in HR- und Payroll-Systemen sowie Prozessumstellungen erforderlich werden.

Gerade Reisekosten werden vielfach über gesonderte, von der Finanzverwaltung anerkannte Lohnnebenkonten, externe Dienstleister oder separate Reiseabrechnungssysteme verarbeitet und nicht über das originäre Lohnkonto abgerechnet.

Eine verpflichtende Überführung dieser Daten in die elektronische Lohnsteuerbescheinigung würde erhebliche Schnittstellen-, Mapping-, Abstimmungs-, Prüf- und Korrekturaufwände sowie zusätzliche Kosten auslösen, insbesondere bei Rückrechnungen, jahresübergreifenden Korrekturen, Auslandsfällen, Fremdwährungen, Mahlzeitengestellungen, Rückforderungen oder individuellen HR- und Mobility-Regelungen.

Die Umstellungsfrist bis zum 1.1.2028 erscheint daher deutlich zu kurz. Erforderlich sind realistische Umsetzungsfristen, stabile Datensatzbeschreibungen, praxistaugliche Übergangsregelungen, klare Haftungsbegrenzungen und vor allem eine verbindliche technische Vorlauf- und Testphase. Erst wenn dies gegeben ist, sollten auch die Vereinfachungen aus der Lohnsteuerdurchführungsverordnung wegfallen.

Bisher scheinen auch keine detaillierten Rücksprachen mit Softwareherstellern erfolgt zu sein. Dies wäre aus unserer Sicht aber der zwingende erste Schritt vor einer gesetzlichen Regelung. Zunächst muss sichergestellt werden, in welchem Zeitraum die Softwaredienstleister diese Zusammenführung der Daten den Arbeitgebern anbieten können.

Im Übrigen erscheint auch zweifelhaft, welchen Sinn das Sammeln der ganzen Daten für die Finanzverwaltung macht. Es ist zu befürchten, dass die Daten zwar geliefert werden müssen, aber nicht ausgewertet werden (können).

Wir möchten hier feststellen, dass die Arbeitgeber sich nicht weigern, notwendige Daten aus der Gehaltsabrechnung oder den Nebenprogrammen an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Es muss aber einen Einklang von Nutzen und Lasten auf beiden Seiten geben. Die Gehaltsabrechnungen sind komplex und bedürfen sicherer Systeme. Korrekturen, Rückrechnungen, separate Aufzeichnungen erhöhen den bisherigen Aufwand der Arbeitgeber als Dienstleistung für den Fiskus (ohne jegliche Dienstleistung) weiter.

Nur ein Nutzen für die Finanzverwaltung würden den zu erwartenden Umstellungskosten der Arbeitgeber nicht gerecht werden.

Unklar bleibt zudem, ob nur tatsächlich an Arbeitnehmer erstattete Aufwendungen oder auch unmittelbar vom Arbeitgeber getragene bzw. bereitgestellte Leistungen – etwa Flüge, Hotels, Reisemittel oder ausschließlich beruflich genutzte Poolfahrzeuge – erfasst werden sollen. Hierbei ist zu beachten, dass viele größere und mittelständische Unternehmen eigene Reisemanagementsysteme verwenden, aus denen heraus die Buchungen und die Bezahlung durch den Arbeitgeber direkt erfolgen. Diese kennt der Arbeitnehmer in der Regel nicht, sie unterliegen auch nicht der vom Arbeitnehmer erstellen Reisekostenabrechnung und bedürfen daher aus unserer Sicht keiner zusätzlichen Übermittlung an die Finanzverwaltung.

Ohne eine eindeutige gesetzliche Abgrenzung entstehen zusätzliche Auslegungs-, Dokumentations- und Haftungsrisiken. Dies ist aus den oben genannten Gründen und bei einer Abwägung von Nutzen und Lasten zu vermeiden.

Aus unserer Sicht ist der Nutzen für die Finanzverwaltung auch aktuell begrenzt: Der Ausweis steuerfrei erstatteter Reisekosten schließt nicht aus, dass Arbeitnehmer weitere, nicht erstattete Reisekosten zutreffend in der Einkommensteuererklärung geltend machen. Auch zusätzliche Kennzeichen wie der vorgesehene Großbuchstabe „D“ für die Überlassung betrieblicher Kraftfahrzeuge schaffen keinen hinreichenden Mehrwert, weil daraus nicht folgt, dass keine Entfernungspauschale als Werbungskosten berücksichtigungsfähig sein kann.

Uns ist an der Stelle bewusst, dass vermutlich auch die Weiterentwicklung der vorausgefüllten Steuererklärung bei der Erweiterung der übermittelten Daten ein Grund sein kann. Wir unterstützen grundsätzlich Vereinfachungen im Rahmen der vorausgefüllten Steuererklärung und der dafür notwendigen Übermittlung von vorhandenen Daten. Hierfür sind aus unserer Sicht aber nicht die gesamten Daten derart aufgeschlüsselt notwendig. Bei den Reisekosten beispielsweise würde der vom Arbeitgeber erstattete Betrag in einer Summe für die Übernahme in die Steuererklärung ausreichen. Ebenso verhält es sich bei den Erstattungen für eine doppelte Haushaltsführung.

Das vorgesehene Korrekturfenster bis Ende Februar des Folgejahres kompensiert den zusätzlichen Aufwand und das steigende Fehler- und Haftungsrisiko nicht. Zudem muss sichergestellt

werden, dass Arbeitgeber auch nach Ablauf des Korrekturfensters nicht haftungsrechtlich schlechter gestellt werden, wenn Fehler erst später erkannt werden und eine Korrektur oder Anzeige nach bisheriger Rechtslage möglich gewesen wäre.

In der Praxis gibt es vor allem noch kleinere Arbeitgeber, die ihre Gehaltsabrechnungen allein durchführen, ggf. ohne komplexe Softwaresysteme und auch ohne Lohnabrechnungsdienstleister. Für diese ist zwingend ein Härtefallantrag einzuplanen.

Petition: Die vorgesehene Erweiterung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung sollte zum jetzigen Zeitpunkt gestrichen werden.

Der vorgesehene Umsetzungszeitraum ist zu kurz. Jedenfalls dürfen neue Bescheinigungspflichten erst nach grundlegender Überarbeitung, praxistauglicher Folgenabschätzung und Abstimmung mit Softwareherstellern sowie verbindlicher technischer Vorlauf- und Testphase eingeführt werden. Dabei ist insbesondere auf die vorgesehenen weiteren Aufgliederungen ohne materiell-rechtlichen Mehrwert zu verzichten.

Bei Abrechnung über anerkannte Lohnnebenkonten oder gesonderte Reisekostensysteme empfehlen wir gesetzliche Aufzeichnungserleichterungen. Hilfsweise könnten alternative Datenübermittlungen aus Reisekostenprogrammen, das Kalenderjahr als maßgeblicher Leistungszeitraum und eine eindeutige Identifikationslogik für kindbezogene Meldepflichten sicherstellen.

Nicht vom Arbeitnehmer selbst verauslagte Kosten sollten von der Bescheinigungspflicht ausgenommen werden.

Die Änderungs- und Anzeigemöglichkeiten nach § 41c EStG dürfen nicht zulasten der Arbeitgeberhaftung verkürzt werden. Insbesondere muss auch nach Ende Februar des Folgejahres eine Anzeige noch abzuführender Lohnsteuer möglich bleiben.

Für kleinere Arbeitgeber sollten Härtefallregelungen bleiben.

Zumindest sollte dem Bundesrat in Ziffer 19 seiner Stellungnahme gefolgt werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen in der Anhörung für jedwede Fragen zur Verfügung.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

28. Oktober 2026